



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

LCVI. Kurfürst Johann verpfändet an Henning von Arnim das Schloß Boizenburg mit der Urbede aus Prenzlau, Straßburg und Templin, so wie die Vogtei des Uckerlandes, im Jahre 1486.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

LCVI. Kurfürst Johann verpfändet an Henning von Arnim das Schloß Boitzenburg mit der Urbede aus Prenzlau, Straßburg und Templin, so wie die Vogtei des Uferlandes, im Jahre 1486.

Wir Johannis, von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg etc., Bekennen —, Das wir vnserm Rate vnd lieben getrewen henning von Arnym vnd seinen Rechten Erben rechter redlicher schuld schuldig sein vnd gelten sollen zweytausent vnd achthundert gute vollwichtige Reinische gulden, dar vor wir Im vnd seinen Erben vnser Slos Boitzenburg mit disen hirnachgeschriben Rennten, zinsen, holzen, wassern, weyden vnd andern seinen zugehorungen zu einem Rechten widerkhauffe verkhaufft haben, mit namen Inn der Orbette zu prempczlow alle Jar auff Sannt Walpurgis tag Sechs vnd achtzig gulden ane vier schilling vinckenaugen vnd auff Sannt Merteinstag dafelbst auch Sechsvndachtzig Reinisch gulden ane vier schilling vinckenaugen oder fouill gutter redlicher vnd gewonlicher muntz, darmit man Im fouill gulden bezalen mag; Inn der Orbete zu Straßburg alle Jar XXX gulden, Inn der Orbete zu Templin alle Jar Sibenzehen schogk groschen on zwelff groschen merckhlicher werung vnd mit allen andern zinsen, Rennten, dinsten, wassern, zugehorungen vnd gerichtten, Als das Claus han, Ritter, vnd ander voite vormals gehabt haben, one die Juden vnd geistliche vnd wernntliche leben, die wir vnns selbest behaldenn, vnd auch die voitey vnd vnser Stat zu lichen, wes wir dar yezundt aufborende rennte vnd zugehorungen Inn gewehren haben, mit sambt dem dinst, den vormals vnser muhme von Stargard, selige, zu leibgeding gehabt hat: vnd wir verkauffen dem gnannten henningk von Arnym vnd seinenn Erbenn das gnannt vnser Slos Boitzenburg zu einem rechten widerkhauff Inn obgeschribner mazz Inn Crafft vnd macht dits briues, Also das er vnd sein erben das gnannt Slos Boitzenburg mit allen solichen Rennten, zinsen, dinsten vnd zugehorungen, vorberurt, Innen haben, sich der geprauchten, das daruon halten, one aufflag vnd mit allen notturligen sachen verforgen, bestellen vnd das gepewde an solichem Slos bey seinen weren behalten, Es wer dann, da got vor sey, das es vonn eigenem feuer oder in vnsern kriegen ausgebrannt wurd: vns vnd vnsern erben vonn solichem Slos getrew gewere vnd gehorsam sein, vnd daruon dienen; vnser, vnser erben vnd der herrschafft schaden wenden vnd frommen werben nach alle seinem vermogen sollen, also ander vnser mann, dieweyl sie solich Slos Inn haben, gein Allermeniglich on geuerlichen. Es sollen auch der gnannt henning von Arnim vnd seine erben vnns, vnsern Erben vnd nachkhomen vnd der Marggraueschafft zu Brandenburg daruon vnd daraus keinen khrieg anheben, machen, noch thun, one vnserm, vnser Erben vnd nachkommen willen, wissen vnd volbort; Sunder das soll vnser, vnser Erben vnd nachkommen vnd vnser lannd offen Slos sein vnd bleyben zu allen vnsern, vnser Erben vnd nachkommen notten, kriegen vnd geschefften gein Allermeniglich, nymands aufzgenommen, vnd vnser lannd vnd lewt getrewlichen vnd mit allem vleyfs daruon verteydingen, schutzen, schirmen vnd vnser, vnser erben nachkomend frid vnd vnfrid leyden vnd behalten gein Allermeniglich, nymands ausgenommen. Es soll auch henning von Arnim vnd sein Erben, dieweyl sie solich vnser Slos Boitzenborch zu einem widerkhauff Innen haben, vnser voit Im vckerlannd vnd zu lichen sein vnd vnser vnd vnser herrschafft sache, mann vnd Stette Inn solichem vckerlannd getrewlichen bestellen vnd denselben nach seinem besten vermogen vorwesen, In massen ander vnser voite vormals gethan haben, vnd in vnsern lannden nymands

beschätzen noch auff vngewonliche ding dringen, Sonndern eynen ydermann bey seinen alten herkhommen, Freyheiten, Rechten vnd gewonheyten bleyben lassen one geuerd. Auch haben wir vnns, vnnfern erben vnd nachkhomen den widerkhauff daran behalten, Also wenn wir, vnser Erben vnd nachkhommen solhen khauff auffagen vnd nicht lennger halten wollen, des wir volle macht haben; So sollen wir, vnser Erben oder nachkhommen das dem gnannten henningk von Arnym oder seinen Erben gein Boiczemburg auff Weinnachten zusagen vnd verkhundigen vnd darnach vber ein Jar auff dieselben Weinnacht nach der verkhundigung, nechst kommende; Sollen vnd wollen wir, vnser Erben vnd nachkhommen dem gnanten henning von Arnym oder seinen erben Soliche zweytausent vnd Achthundert vullwichtige Reinische gulden gutlichen ausrichten, geben vnd bezalen Inn der Marckh zu Brannenburg Inn einer Statt oder auff einem Sloss, wo in das bequeme ist, Sunder bekhomernus geistlichs oder wernntlichs rechten, herrn gebott vnd gewalt. Wenn wir Im auch oder seinen erben solichen widerkhauff abekhauffen werden vnd Im oder seinen Erben solich gelt auf zeyt, obgnant, nicht bezalen, wes redlichen gewonlichen vnd beweyslichen schaden sie dann darumb empfahen vnd nehmen wurden, Solichen schaden sollen vnd wollen wir, vnser Erben vnd nachkommen mit dem hewbistul Im gutlich aufrichten vnd bezalen on geuerd: vnd wenn In solich gelt aufricht vnd bezalt ist; Dann so soll er oder sein erben vnns, vnnfern erben vnd nachkommen Solich Sloss Boiczemburg mit allen vnd iglichen seinen Rennten, zugehorungen vnd gerechtigkeiten vnd mit allem getette, Buchsen, haws wehrn, Ackern, besetzt vnd vnbesetzt, vnd sus mit allen andern sachen, als wir Im das einantworten lassen, Sunder eines ydermanns hindernus vnd an alle aufflege wider antworten vnd abtreten on allerley hullfrede vnd widerrede, an arg vnd geuerde. Geschee auch, da got vor sey, das dem gnannten hennyng von Arnym oder seinen Erben Solich Sloss Boiczemborch In vnnfern kriegen mit macht oder sunst abgewarten wurd; Alz dann sollen wir oder vnser erben Im vnd seinen Erben mit pfanden oder gelt nach vnser Rete vnd seiner Frund erkhanntnus redliche widerstattung dauor thun ane geuerde. Wes sie auch vngeuerlich von den feinden schaden nehmen, der beweyslich vnd redlich wer, Solichen schaden sollen wir Im nach erkhanntnus vnser Rete benemen. Vertorben sie aber welche pferd sunst, die in nicht von den veinden genommen wurden, daruor sollen wir in nichts pflichtig sein. Worden auch welche zugriff Inn vnnfern landden der vcker Marckh gescheen, das sollen sie vnns schreyben vnd zu wissen thun, so schirften sie mogen, vnd aus welches hern lannd den vnnfern solicher schade geschee, denselbenn hern sollen sie das auch schreyben vnd widerkharung von Ime fordern. Geschee aber die widerkharung Inn vierwochen nach der verkhundigung nicht, So sollen vnnde mogen sie sich an desselbenn herrn lannden vnd lewten des schadens mit name oder sunst wider erholen, als sie best mugen vnd derselben name vor das allererste den vnnfern, die den schaden gelitten haben, das ir widergeben vnd vergnugen vnd was obrig ist das noth thut ongeuerlich, vnd darauff sollen wir in vor schadenn steen, als obengeschribenn ist. Worde er auch ymannds von vnnfern wegen ein gleit zu sagen, sollich glait wollen wir bey macht behalten. Czu urkunt etc. (Ohne Datum.)

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXVII, 333.